



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

## Grundsätze des Förderprogramms Motorradlärm-Displays 2020 des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg

(Stand: 6. April 2020)

### 1. Vorbemerkung

Motorradlärm wird häufig als stark störend wahrgenommen und hat einen hohen Anteil an den Lärmbeschwerden, die im Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und beim Lärmschutzbeauftragten der Landesregierung eingehen. Dem Land sind bei der derzeitigen EU- und bundesgesetzlichen Rechtslage enge Grenzen gesetzt, den Motorradlärm einzudämmen. Das Verkehrsministerium hat deshalb Modellversuche mit Motorradlärm-Displayanzeigen als präventive Maßnahme durchführen lassen. Die vom Land in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführten Testreihen haben eine Absenkung der Lärmwerte von Motorrädern im Mittel um 1,1 bis 2,2 dB(A) nachgewiesen. Im April 2017 wurden die Modellversuche mit Motorradlärm-Displayanzeigen erfolgreich abgeschlossen und vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg ein zusammenfassender Bericht veröffentlicht. Mit Motorradlärm-Displayanzeigen können Motorradfahrende zu einer moderaten und damit lärmreduzierten Fahrweise angehalten werden.

Um interessierte Städte und Gemeinden oder auch Landratsämter beim Erwerb solcher Anlagen zu unterstützen, soll deren Beschaffung durch eine Festbetragsfinanzierung unterstützt werden.

### 2. Ziel und Zweck der Förderung

Durch das erstmals im Jahr 2019 aufgelegte Förderprogramm Motorradlärm-Displays konnte der Einsatz solcher Lärmdisplays landesweit auf 31 Anlagen erhöht werden. Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg möchte den Einsatz der Lärmdisplays als wirksame Maßnahme gegen den Motorradlärm (belegt durch die Modellversuche des Landes) in 2020 weiter voranbringen.

### **3. Rechtsgrundlagen, Art und Umfang der Förderung**

- Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Grundsätze sowie den §§ 23 und 44 LHO und den VV hierzu gewährt.
- Förderfähig sind die Anschaffungskosten einer Motorradlärm-Displayanlage (Dialog-Display und Leitpostenzählgerät). Diese belaufen sich auf ca. 13.000,- € (brutto ca. 15.000,- €).
- Die Förderung erfolgt mittels eines Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 4.000,- € je Anlage.
- Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Jahr 2020 zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt und nur dann, wenn es sich um ein förderfähiges Vorhaben handelt.
- Die Anträge sind beim Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg einzureichen. Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg.
- Die Ausreichung der Mittel erfolgt mittels Zuwendungsbescheid.
- Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, die mit der Motorradlärm-Displayanlage aufgezeichneten Daten abzufragen und zu verwenden. Es handelt sich dabei um die erfassten Verkehrsdaten, die keine personenbezogenen Daten beinhalten.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können Städten und Gemeinden sowie Land- und Stadtkreisen gewährt werden.

### **5. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind die Anschaffungskosten einer Motorradlärm-Displayanlage, bestehend aus einem Dialog-Display zur Textanzeige und einem Leitpostenzählgerät zur Identifizierung von Motorrädern und zur Lärmmessung. Nicht im Förderumfang enthalten sind die bauseitigen Kosten (Erstellen der Fundamente etc.).

## 6. Fördervoraussetzungen

- Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO). Die Markterkundung sowie die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens (incl. Preisverhandlung) vor Erteilung eines Zuwendungsbescheids sind zuwendungsunschädlich. Die verbindliche Bestellung der Anlage (Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen) darf jedoch erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen.
- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die geförderte Displayanlage mindestens in den Jahren 2020 bis 2022 für insgesamt 12 Monate während der „Motorradsaison“ (von ca. Mai bis Oktober) an Straßen mit hohem Motorradaufkommen und entsprechender Lärmbelastung einzusetzen. Dies ist durch entsprechende Daten zur Beschwerdelage (Bürgerbeschwerden, Presseberichte, bei Gemeinde oder Polizei vorliegende Informationen u.ä.) und ggf. mit Daten über Motorradaufkommen aus dem Verkehrsmonitoring der LST zu belegen.
- Der Einsatz der Displayanlage ist gegenüber dem Fördergeber mit einem Verwendungsnachweis (s. unter Ziffer 8) zu belegen.

## 7. Laufzeit der Förderung /Bewilligungsverfahren

- Das Förderprogramm erstreckt sich auf das Jahr 2020.
- Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Antragseingänge und auf Basis der im Jahr 2020 zur Verfügung stehenden Mittel. Vorrangig wird eine Anlage je Zuwendungsempfänger gefördert.
- Die Abrechnung der Kosten durch den Zuwendungsempfänger muss dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg bis spätestens 15. November 2020 vorgelegt werden.

## 8. Verwendungsnachweis

Zur Überprüfung des Verwendungszwecks der Zuwendung ist dem Verkehrsministerium ein kurzer Sachbericht über den Einsatz der Displayanlage nach dem Einsatz von insgesamt 12 Monaten, spätestens jedoch bis 30. November 2022 vorzulegen.

Der Bericht muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Anlagentyp/-beschreibung
- Aufstellungsort/e (Straßenbezeichnung, Kartenausschnitt, Foto)
- Zeitraum des Einsatzes der Anlage
- Erfahrungsbericht für jeden Aufstellungsort mit Ausführungen zur Veränderung der Beschwerdelage (siehe oben Ziffer 6, Punkt 2)

## **9. Erfolgskontrolle**

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Displayanlage entsprechend den Förderbedingungen eingesetzt wurde. Für jeden Aufstellungsort ist die Veränderung der Beschwerdelage (siehe Ziffer 6, Punkt 2) darzustellen.

## **10. Laufzeit der Förderung**

Förderanträge können vom 15. April bis 30. Juni 2020 gestellt werden.

## **11. Antragsstellung**

- Anträge können bis 30. Juni 2020 eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge sowie Anträge ohne vollständige Antragsunterlagen können nicht berücksichtigt werden.
- Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:
  - Verbindliches Angebot für eine Motorradlärm-Displayanlage
  - Kosten- und Finanzierungsplan (neben den Gesamtkosten sind die förderfähigen Kosten anzugeben)
  - Angabe, ob Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht
  - Angaben zu dem/den geplanten Aufstellungsort/en (Straßenbezeichnung, Kartenausschnitt, Informationen zu Motorradaufkommen und Lärmbelastung durch Motorräder für AnwohnerInnen bzw. Erholungssuchende, siehe Ausführungen Ziffer 6, Punkt 2)

- Die Anträge sind bevorzugt auf elektronischem Weg an [Edith.Merz@vm.bwl.de](mailto:Edith.Merz@vm.bwl.de) oder schriftlich auf dem Postweg einzureichen bei:

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg  
Referat 43: Lärmschutz und Luftreinhaltung  
Geschäftsstelle Lärmschutz  
Dorotheenstraße 8  
70173 Stuttgart